

# **BVGer D-6339/2012 vom 5. Juni 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6339\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6339_2012)

FR: TAF D-6339/2012 du 5 juin 2014

IT: TAF D-6339/2012 del 5 giugno 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Gemäss Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2012 des AsylG gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012 dieses Gesetzes hängigen Verfahren mit Ausnahme der Absätze 2-4 das neue Recht.

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführenden rügen eine Verletzung der Begründungspflicht durch das BFM. So berufe sich die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Kandidatur des

Beschwerdeführers auf "interne Abklärungen", wonach der Beschwerdeführer nicht als Kandidat für seine Partei nominiert worden sei, lege aber nicht offen, welche Abklärungen getroffen worden seien. Dazu ist festzuhalten, dass die Entscheide des BFM gestützt auf das Amtswissen, welches seinerseits auf der Berücksichtigung aktueller Quellen und neuer Erkenntnisse - vermittelt auch durch amtsinterne sowie öffentlich zugängliche Datenbanken - beruht, ergehen. Eine Offenlegung beziehungsweise eine Auflistung sämtlicher verwendeter Quellen in Verfügungen ist im Verwaltungsverfahren weder üblich noch erforderlich, zumal es sich bei einer Verfügung nicht um eine wissenschaftliche Abhandlung handelt. Die Begründungspflicht dient nicht der Offenlegung von Amtswissen. Sie verlangt vielmehr, dass das Bundesamt die wesentlichen Überlegungen nennt, die es dem konkreten Entscheid zugrunde legt. Ob die vorliegende Verfügung diesen Ansprüchen genügt, kann aber offen gelassen werden, da die Beschwerde im Rahmen eines reformatorischen Entscheids vollumfänglich gutzuheissen ist. Entsprechend ist auch auf den Vorwurf, das Bundesverwaltungsgericht habe die Botschaftsantwort betreffend Ungereimtheiten in einem Dokument nicht hinreichend zur Kenntnis gebracht, nicht näher einzugehen.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.3.1**

Im angefochtenen Entscheid zweifelt das BFM am geltend gemachten politischen Profil des Beschwerdeführers beziehungsweise insbesondere an seiner Kandidatur als Vertreter der OGP für die Parlamentswahlen und verweist in diesem Zusammenhang auf eigene Abklärungen. Diese Sichtweise vermag aber insofern nicht zu überzeugen, als er ja angab, eine solche Kandidatur sei lediglich geplant gewesen und in der Folge nicht zustande gekommen, was im Übrigen auch mit dem eingereichten diesbezüglichen Beweismittel übereinstimmt. Im Weiteren macht er auch nicht geltend, ihm sei eine hohe Funktion bei der Partei zugekommen beziehungsweise er habe an politisch exponierten Auftritten teilgenommen. Dass im Rahmen der Botschaftsabklärungen seine Nomination durch die OGP als Kandidat für die Parlamentswahlen von 2012 nicht bestätigt werden konnte, kann mithin nicht gegen die Glaubhaftigkeit des von ihm dargelegten politischen Engagements angesehen werden. Abgesehen davon entschloss sich die OGP, die Wahlen vom September 2012 zu boykottieren (vgl. Wikipedia, Parlamentswahlen in Weissrussland 2012, abgerufen

am 16. August 2013), und stellte demnach keine Kandidaten.

#### **E. 4.3.2**

Im Ergebnis und in Würdigung seiner diesbezüglich durchaus substantiierten Angaben ist mithin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im geschilderten Ausmass tatsächlich für die OGP tätig war.

#### **E. 4.4**

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen, und gegen welche sie die Organe des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht schützen wollen oder können. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, diese hätte sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht, beziehungsweise werde sich mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Dabei genügt es nicht, dass diese Furcht lediglich mit Vorkommnissen oder Umständen, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, begründet wird. Ob in einem bestimmten Fall eine solche Wahrscheinlichkeit besteht, ist aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu beurteilen. Es müssen somit hinreichend konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.2).

#### **E. 4.5**

Das BFM hat die Glaubhaftigkeit der weiteren Vorkommnisse im erstinstanzlichen Verfahren nicht geprüft, aber deren Asylrelevanz verneint. In ausführlichen Erwägungen kommt die Vorinstanz zum Schluss, die geltend gemachten Vorbringen hätten den Beschwerdeführenden ein menschenwürdiges Leben im Herkunftsstaat nicht verunmöglicht. Diese Sichtweise erscheint in Anbetracht eines blossen Administrativverfahrens ohne Beteiligung des KGB als möglicherweise gerechtfertigt. So lässt sich den Befragungsprotokollen jedenfalls nicht schlüssig entnehmen, dass bereits vor der Ausreise ein Verfahren verbunden mit einer allenfalls drohenden längeren Haftstrafe gegen den Beschwerdeführer eingeleitet worden wäre (A 18/24 Antworten 99, 136, 166 und 173). Es war den Beschwerdeführenden denn auch möglich, Belarus legal zu verlassen. Soweit das BFM ferner erwägt, Personen mit dem Profil des Beschwerdeführers hätten grundsätzlich lediglich eine Geldstrafe zu befürchten, kann ihm nicht vorbehaltlos zugestimmt werden. (vgl. United Nations, Human Rights Council, A/HRC23/52 vom 18. April 2013, S. 1 ff.). In der genannten Quelle wird zudem darauf hingewiesen, Oppositionelle würden unter ungerechtfertigten Anklagepunkten inhaftiert und misshandelt (a.a.O. S. 15). Vor diesem Hintergrund könnte es sich bei den von den Beschwerdeführenden für den Zeitraum bis zur Ausreise geltend gemachten Erlebnissen durchaus auch um geplante Einschüchterungen durch die weissrussischen Behörden gehandelt haben. Auch die geschäftlichen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers erschienen in diesem Lichte besehen als gezielte und aus asylrechtlichen Motiven erfolgte

Behelligungen. Ob damit vor der Ausreise schon eine asylrelevante Intensität erreicht worden wäre, kann in Anbetracht der seitherigen Entwicklung indes offen gelassen werden. Es ist nach dem Gesagten jedenfalls davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des vor Ort operierenden Überwachungsstaats bereits vor der Ausreise ein gewisses behördliches Interesse aus politischen Gründen geweckt hat. Die Beschwerdeführenden vermittelten anlässlich der Befragungen allerdings nicht den Eindruck, bereits im Zeitpunkt der legalen Ausreise eine Rückkehr ins Heimatland wegen drohender asylrelevanter Verfolgung definitiv ausgeschlossen zu haben. Erst die Warnung des in der Schweiz weilenden Beschwerdeführers durch einen bei den Sicherheitsbehörden arbeitenden Bekannten mit dem Hinweis auf gravierende Nachteile bei der Rückkehr soll zu diesem Schluss geführt haben.

#### **E. 4.6.1**

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist nicht allein die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern insbesondere auch die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides. So ist gegebenenfalls auch eine asylsuchende Person als Flüchtling anzuerkennen, die erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise - aufgrund objektiver oder subjektiver Nachfluchtgründe - im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde.

#### **E. 4.6.2**

Objektive Nachfluchtgründe sind dann gegeben, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von Verfolgung bedrohten Person ist in diesen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren.

#### **E. 4.7**

Seit der Präsidentschaftswahl in Belarus vom Dezember 2010 ist es zu einer Zunahme staatlicher Repressionen gegen Oppositionelle, namentlich zu zahlreichen Verhaftungen von Demonstrationsteilnehmenden gekommen (vgl. Urteil des BVGer E 848/2009 vom 18. Juni 2012 E. 5.3; Bureau of Democracy Human Rights and Labor, Country Reports on Human Rights Practices 2012, abgerufen am 16. August 2013). Auch wenn so noch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Oppositionsanhänger generell mit erheblichen Repressalien zu rechnen hätten, muss dieser Entwicklung im vorliegenden Fall insofern Rechnung getragen werden, als offensichtlich nicht nur Personen mit herausragendem politischem Engagement von behördlicher Einschüchterung und Inhaftierung betroffen sein können. Weiteren Quellen zufolge sind die Sicherheitskräfte auch im aktuellen Zeitpunkt intensiv darum bemüht, den Spielraum der Opposition einzuschränken (vgl. amnesty-magazin vom März 2014 S. 22 ff.; NZZ vom 9. Mai 2014 S. 5; Menschenrechte in Belarus e.V., zur Lage der Menschenrechte in Belarus, 1. Auflage, Berlin, Januar 2014).

#### **E. 4.8**

Die vom Bundesverwaltungsgericht mit Abklärungen vor Ort beauftragte Botschaft hat zwar gewisse, aber in Anbetracht der Formulierungen nicht massgebliche Zweifel an der Echtheit des einen amtlichen Dokuments der Ermittlungsbehörden geäussert. Die Vorinstanz hatte in der Vernehmlassung keine Fälschungsmerkmale des besagten Dokuments erkannt. Die geltend gemachte Übergabe der Verfahrenshoheit an den KGB respektive das Bestehen eines beziehungsweise mehrerer Verfahren gegen den Beschwerdeführer sind mithin nicht mit entscheidungsrelevanten Zweifeln behaftet. Ferner ist

der Beweiswert der weiteren Schreiben von Verwandten und Bekannten im Hinblick auf die wiederholten behördlichen Vorfälle auch nach der Ausreise des Beschwerdeführers zwar praxismässig als beschränkt zu bezeichnen. Die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Vorgehensweise der Behörden gegen den Beschwerdeführer beziehungsweise dessen Angehörige nach der Ausreise wie namentlich auch die Vorladungen wegen eines Brandfalls erfährt dadurch aber in einem gewissen Ausmass ihre weitere Bestätigung, zumal betreffend des Brands auch behördliche Dokumente eingereicht wurden. Es erscheint in Anbetracht des politischen Engagements des Beschwerdeführers vor der Ausreise und den wiederholten, nach dem Gesagten als glaubhaft zu erachtenden Vorfällen danach und namentlich der Übergabe der Verfahrenshoheit an den KGB nunmehr als beachtlich wahrscheinlich, dass er im Falle der Rückkehr mit einem beziehungsweise mehreren Verfahren konfrontiert wäre, deren Ausgang und Konsequenzen jedenfalls nicht (mehr) mit einer blossen allfälligen Busse in einem Administrativverfahren gleichzusetzen sind. Es entspricht schliesslich offenbar einer weissrussischen Behördenpraxis, missliebige Bürger (auch) unter dem Vorwand angeblich krimineller Taten zu drangsalieren (vgl. wiederum United Nations, Human Rights Council, A/HRC23/52 vom 18. April 2013, S. 1). Sodann ist nochmals auf die Abklärung vor Ort zu verweisen, gemäss welcher die Übergabe der Verfahrenshoheit an den KGB den Beschwerdeführer betreffend möglicherweise auf ernsthaftere Fallumstände hindeutet, zumal diese Behörde in Fällen von grosser gesellschaftlicher Resonanz ermittelt. Somit ist der Beschwerdeführer im aktuellen Zeitpunkt nicht (mehr) derjenigen Gruppe von Oppositionellen, welche nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile zu befürchten haben, zuzuordnen. Entsprechend ist nunmehr von begründeter Furcht vor Nachteilen asylrelevanten Ausmasses, nämlich der Festnahme des Beschwerdeführers verbunden mit Misshandlungen und einer längeren Haftstrafe, auszugehen. Eine innerstaatliche Fluchtalternative bestünde offensichtlich nicht. Ob diese Situation bereits im Zeitpunkt der Ausreise bestand oder - was in Anbetracht der legalen Ausreise beziehungsweise obenstehender Erwägungen zu den nachfolgenden Ereignissen näher liegt - sich seither im Sinne objektiver Nachfluchtgründe akzentuiert hat, kann in Anbetracht der übereinstimmenden asylrechtlichen Konsequenzen offen gelassen werden.

#### **E. 5.1**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen von Art. 3 und 7 AsylG beim Beschwerdeführer im aktuellen Zeitpunkt erfüllt sind. Den Akten können sodann keine konkreten Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen entnommen werden. Demnach ist das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren. Bei dieser Sachlage erübrigen sich die beantragten weiteren Abklärungen.

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin macht kein eigenes politisches Engagement geltend. In Anbetracht der Fallumstände muss sie aber damit rechnen, wegen ihres Gatten ernsthaften behördlichen Massnahmen ausgesetzt zu werden. Die Voraussetzungen von Art. 3 und 7 AsylG sind bei ihr ebenfalls erfüllt. Demnach ist das BFM anzuweisen, auch ihr Asyl zu gewähren.

#### **E. 5.3**

Die minderjährigen Kinder der Beschwerdeführenden sind in die Flüchtlingseigenschaft ihrer Eltern einzubeziehen (Art. 51 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen.

#### **E. 6.2**

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzen lässt, erübrigt sich die beantragte Einholung einer Kostennote. Die Parteientschädigung ist auf Fr. 3'000.- (inklusive Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) festzusetzen und von der Vorinstanz zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.